

Genossenschaft Mühlihalde

c/o Andreas Schmid, Meisenweg 5, 5426 Lengnau

1. Die Wohnsiedlung der Genossenschaft Mühlihalde bietet mobilen älteren Menschen eine alters- und behindertengerechte Wohngelegenheit. Allfällige Unterstützungen beruhen auf Nachbarschaftshilfe. Neben den nachstehend aufgeführten Vermietungskriterien sind die Bereitschaft und der Wille zu dieser Wohnform ein zentrales Kriterium für die Aufnahme als Mieterin / Mieter.
2. Der Genossenschaftsvorstand entscheidet auf Antrag einer von ihm eingesetzten Wohnbegleit-Kommission auf der Basis der vor- und nachstehend aufgeführten Kriterien endgültig über die Vermietung der Wohnungen und der Garagenplätze.
3. Die Wohnungen müssen während des ganzen Jahres von der Mieterin / dem Mieter selbst bewohnt werden. In Lengnau muss spätestens bei Bezug der Wohnung der zivilrechtliche Wohnsitz begründet werden. Eine Nutzung als Zweitwohnung ist nicht erlaubt.
4. Die Bewerberinnen / Bewerber müssen bei Antritt der Miete mindestens 60 Jahre alt sein. Wird eine Wohnung von zwei Bewerberinnen/Bewerbern gemietet, muss mindestens eine Person diese Voraussetzung erfüllen. In Ausnahmefällen und über eine befristete Zeit können Wohnungen – mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates – auch an Personen, welche jünger als 60 Jahre sind, vermietet werden. Dies kommt zum Tragen, wenn Wohnungen leer stehen und aus finanziellen Gründen das Weiterbestehen der Genossenschaft gefährdet ist.
5. Der Vorstand führt eine Warteliste. Bei Vakanzen werden die Interessentinnen / Interessenten aus dieser Liste berücksichtigt, wenn Sie die Anforderungen erfüllen.
6. Mieterinnen / Mieter müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie sind verpflichtet, mindestens einen Genossenschaftsanteil à CHF 2'000.-- zu zeichnen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen. (Das Anteilscheinkapital wird verzinst, sobald die Liegenschaft einen entsprechenden Ertrag abwirft. Zuständig für die Verzinsung ist jeweils die Generalversammlung der Genossenschaft.)
7. Neue Mieterinnen / Mieter haben eine Kautions in der Höhe von zwei Monatsmieten zu leisten. Diese Kautions wird fällig bei der Unterzeichnung des Mietvertrags. Die Kautions ist auf ein Mieterinnen/Mieter-Kautionskonto bei einer Bank einzuzahlen. Die Kautions kann auch mit swisscaution.ch geleistet werden.
8. Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Die Genossenschaft kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentlicher Nachteil im Sinne von Art 262 Abs. 2 lit. c OR gilt die Untervermietung an Personen, welche die Belegungsvorschriften nicht erfüllen.
9. Die Mieterinnen / Mieter können Betreuungsangebote von Drittanbietern auf eigene Rechnung in Anspruch nehmen. Die Genossenschaft stellt den Mietern eine Liste der verfügbaren Angebote zur Verfügung.
10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Mietvertrags.

Beschlossen durch den Vorstand am 27. Juni 2018

Genossenschaft Mühlihalde

Präsident:

Aktuar: